DPG DPG

■ Wahl einer Ombudsperson

#) Vgl. Menüpunkte "Satzung" und "Verhaltenskodex für Mitglieder" unter www.statuten. dpg-physik.de. Die Ausführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex für Mitglieder^{#)} sehen vor, dass die DPG mindestens zwei Ombudsleute beruft. Diese werden vom Vorstandsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie kann in unmittelbarer Folge nur zweimal verlängert werden. Die Ombudsleute dürfen während ihrer Amtszeit keine weitere Funktion in einem DPG-Organ oder Gremium ausüben, damit sie ihre Entscheidungen mit einem Maximum an Unabhängigkeit treffen können.

Zum Hintergrund: In § 12 der Satzung der DPG und in den Ausführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex für Mitglieder sind Grundsätze verankert, die ethische Mindestnormen beinhalten, zu deren Beachtung sich die Mitglieder der DPG verpflichten. Mitglieder der DPG, die gegen die definierten Mindestnormen verstoßen, schädigen das Ansehen der DPG und der Wissenschaft. Sie können aus der DPG ausgeschlossen werden. Dabei kann das Ausschlussverfahren gemäß § 9(4) der Satzung angewendet werden. In Ergänzung zu § 9(4) der Satzung werden aufgrund der besonderen Situation, in der sich Personen befinden, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten äußern oder die einem solchen Verdacht ausgesetzt sind, Ombudsleute benannt, die als unabhängige und vertrauliche Kontaktpersonen für Mitglieder und Dritte zur Verfügung stehen. Die Ombudsleute beraten DPG-Mitglieder, die wissenschaftliches Fehlverhalten anzeigen wollen oder dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sind. Die Ombudsleute können auch bei entsprechendem Anfangsverdacht ohne Anzeige aktiv werden. Sie können auf Basis der ihnen zugänglichen Informationen mögliche Vorwürfe prüfen und dabei als Vertreter bzw. Vertreterinnen der DPG Kontakt mit Dritten aufnehmen. Die Ombudsleute können mit Zustimmung der Person, die den Verdacht geäußert hat, Kontakt mit der beschuldigten Person aufnehmen

und mit Zustimmung aller Betroffenen auf eine Klärung hinarbeiten. Die Ombudsleute sind verpflichtet, dem Vorstand über alle Einzelfälle zu berichten. Der Bericht kann die Empfehlung beinhalten, dass der Vorstand sich mit einem Vereinsausschluss befassen soll.

Gegenwärtig sind Prof. Dr. Annette Zippelius (Göttingen) und Prof. Dr. Hans-Rainer Trebin (Stuttgart) Ombudsleute der DPG. Während die dritte Amtszeit von Annette Zippelius noch bis zum 31. Dezember 2017 reicht, endet die erste Amtszeit von Hans-Rainer Trebin am 30. Juni 2016. Seine Wiederwahl ist möglich.

Zur Vorbereitung der Wahl einer Ombudsperson (bzw. ggf. mehrerer Ombudspersonen) werden hiermit alle DPG-Mitglieder zu Vorschlägen aufgerufen. Schriftliche Nominierungen müssen bis zum 12. Oktober 2016 beim Hauptgeschäftsführer (DPG, Hauptstr. 5, 53604 Bad Honnef) vorliegen. Die Vorschläge müssen von mindestens 15 DPG-Mitgliedern unterschrieben sein und sollen einen Lebenslauf (eine Seite) enthalten. Die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten werden zusammen mit den Nominierungen des Vorstandes und des Vorstandsrates in eine gemeinsame Liste aufgenommen. Diese Liste ist Grundlage für die Wahl durch den Vorstandsrat in seiner nächsten Sitzung am 11./12. November 2016 anlässlich des 37. Tages der DPG im Physikzentrum Bad Honnef

> Bernhard Nunner Hauptgeschäftsführer

■ Wahlen zum DPG-Vorstand

Am 31. März 2018 wird die Amtszeit des amtierenden Präsidenten, Prof. Dr. Rolf-Dieter Heuer (CERN, Genf) enden. Satzungsgemäß ist die Präsidentin bzw. der Präsident mindestens ein Jahr vor Amtsantritt zu wählen. Der Vorstandsrat hat entschieden, dass die Wahl bereits am Tag der DPG, also fast anderthalb Jahre vor Amtsantritt, stattfinden soll. Im Zeitraum von der Wahl

bis zum Beginn der Amtszeit wird die gewählte Person als designierte Präsidentin bzw. designierter Präsident in die Arbeit des Vorstands eingeführt. Nach der Satzung soll die Präsidentin bzw. der Präsident im Wechsel der Hochschule, der Industrie und Wirtschaft sowie dem Bereich der außeruniversitären Forschung angehören. Für die nächste Periode (Amtszeit 2018 – 2020) wird die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Bereich der Hochschule erbeten.

Am 30. November 2016 wird die erste Amtszeit des Vorstandsmitglieds Öffentlichkeitsarbeit, Prof. Dr. Arnulf Quadt (Göttingen), ablaufen. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtszeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2018 ist möglich.

Hiermit werden alle DPG-Mitglieder aufgerufen, Kandidatinnen oder Kandidaten für die nächste Präsidentschaft sowie für das Vorstandsamt Öffentlichkeitsarbeit vorzuschlagen. Schriftliche Nominierungen müssen bis zum 12. Oktober 2016 beim Hauptgeschäftsführer (DPG, Hauptstr. 5, 53604 Bad Honnef) vorliegen. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 DPG-Mitgliedern unterschrieben sein. Dem Vorschlag ist ein Lebenslauf (eine Seite) beizufügen. Die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten werden zusammen mit den Nominierungen des Vorstandes und des Vorstandsrates in eine gemeinsame Liste aufgenommen. Diese Liste ist Grundlage für die Wahlen durch den Vorstandsrat in seiner Sitzung am 11./12. November 2016 anlässlich des 37. Tages der DPG in Bad Honnef.

> Bernhard Nunner Hauptgeschäftsführer